

Versicherung vom 21.11.2011, dass der Antragssteller den durch Vollstreckungsbescheid titulierten Betrag in Höhe von 200,60 Euro, bei dem es sich unstreitig um Gelder des "Gewerkschafter/Innen-AK-Aachen" gehandelt hat, nicht zahlen konnte und der Gerichtsvollzieherin gegenüber erklärt hat, er könne die Forderung nicht ausgleichen. Aufgrund dessen liegt durchaus nahe, dass der Antragssteller die fraglichen Gelder zu irgendeinem Zeitpunkt in der Tat in sein Vermögen einverleibt hat. Die durch den Antragsgegner getätigte Äußerung enthält hiernach durchaus einen zutreffenden Tatsachekern; im Übrigen unterfällt die Äußerung, soweit sie Meinungen des Antragsgegners wiedergibt, jedenfalls dem Schutzbereich des Art. 5 I GG. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es sich gerade nicht - wie von Antragstellerseite vorgetragen - um Schmähkritik handelt.

Hiernach kann in Bezug auf die oben genannte Äußerung weder Unterlassung noch Löschung begehrt werden.

2. Die Äußerungen "Ich habe bis heute immer mit offener Visage gekämpft, gegen Faschisten, Spinner, Kollegendiebe und die Auswüchse eines Manchester-Kapitalismus" und "wo kämen wir denn hin, wenn derjenige, der die Gelder der Kollegen unterschlägt, auch noch rufen dürfte: "Haltet den Dieb!" können dem Antragsgegner schon deswegen nicht generell untersagt werden, weil es sich um Äußerungen allgemeiner Natur ohne konkrete Bezugnahme auf den Antragssteller handelt. Dass der Antragsgegner - jedenfalls ohne den Antragssteller in entsprechendem Zusammenhang zu erwähnen - derartige Äußerungen generell tätigen darf, ist Ausfluss der Meinungsfreiheit und kann ihm keinesfalls allgemein untersagt werden.

Bereits aus diesem Grund kann dem gestellten Antrag in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden.

Nach Ansicht des Gerichts ist im Übrigen auch aus dem Zusammenhang mit den weiteren Äußerungen des Antragsgegners nicht ersichtlich, dass gerade der Antragssteller mit den Bezeichnungen "Faschisten, Spinner" etc. gemeint ist. Die zweite Äußerung ("Wo kämen wir denn hin...") beinhaltet gerade keine Bezeichnung des Antragsstellers als Dieb, sondern lediglich den (erneuten) Vorwurf der Unterschlagung. Insofern gilt das zuvor Gesagte.

3. Schließlich fehlt es auch an einem Verfügungsgrund. Eine Eilbedürftigkeit ergibt sich nach Ansicht des Gerichts nicht bereits aus der Tatsache, dass es sich um eine Äußerung in einem Internetforum handelt, zumal jedenfalls keine Schmähkritik des Antragsstellers erfolgt ist. Darüber hinaus fehlt es jedoch an jeglichem substantiierten Vortrag des Antragsstellers. Lediglich aus seiner eidesstattlichen Versicherung ist ersichtlich, dass ein Kunde, ein Herr G. ihn auf die Homepage angesprochen habe und eine Frau G., die einen Auftrag für einen Zeitungsverlag vermitteln wollte,